



Richtlinie zur Studentenförderung

Präambel

Die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud unterstützt Studierende, die ihren Hauptwohnsitz auch während ihres Studiums in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud haben unter nachstehenden Voraussetzungen.

§ 1 Voraussetzungen

Die Studentenförderung der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud können grundsätzlich nur Studierende in Anspruch nehmen, die

a) als ordentliche Hörer an einer österreichischen

- **Öffentlichen Universität,**
- **Privatuniversität,**
- **Fachhochschule oder**
- **Pädagogischen Hochschule**

inskribiert sind bzw. waren und

b) zum Zeitpunkt des Beginnes der beantragten Studiensemester **das 27. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und

c) zumindest seit dem **31. Oktober** des der Antragstellung vorangegangenen Jahres ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gemeldet waren.

§ 2 Besondere Fördervoraussetzungen

a) Der Antragsteller stimmt einer Veröffentlichung der Höhe der gewährten Förderung, des Namens und der Anschrift zu.

b) Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud ausbezahlt. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 3 Förderhöhe

Die Höhe der Förderung beträgt **EUR 200,--** für jedes inskribierte Studiensemester, für das die Fördervoraussetzungen vorliegen.

§ 4 Antragstellung

Förderanträge können bis zum 31.08. jeden Jahres für die vorangegangenen Studiensemester mittels entsprechendem Formulars und der Beifügung der Inskriptionsbestätigung(en) des/der jeweiligen Studiensemester bei der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud gestellt werden.

§ 5 Rückzahlung der Förderung

Der Anspruch des Förderwerbers auf beschlossene Förderungen erlischt und/oder sind bereits gewährte Förderungen zuzüglich 12% Zinsen p.a. an die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Förderwerber

- a) die Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
- b) sonstige Gründe vorliegen, die die Unberechtigtkeit des Förderbezuges belegen.

§ 5 Gültigkeit der Förderung

Diese Richtlinie tritt mit 31.10.2019 in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 befristet.